



FABER-CASTELL
since 1761

Faber-Castell Charta



FABER-CASTELL
since 1761

Mir brauchen Sie dabei!



FABER-CASTELL
since 1761



FABER-CASTELL
since 1761

Beantwortungsvoll



FABER-CASTELL
since 1761

Beantwort

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Unternehmenserfolg von Faber-Castell basiert seit jeher auf einem vertrauensvollen und fairen Umgang mit Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten. Entsprechende Wertmaßstäbe sind bereits in der langen Tradition unseres Hauses verankert, aber auch in den „Corporate Essentials“ festgeschrieben.

Um unseren Mitarbeitern Orientierung und Sicherheit zu geben, müssen innerhalb des Unternehmens zentrale Regeln gelten, die den vertrauens- und respektvollen Umgang miteinander fördern. Die Faber-Castell Charta („Code of Conduct“), deren Wortlaut nachfolgend niedergelegt ist, fasst diese zentralen Unternehmenspositionen und Grundregeln zusammen. Ihre Einhaltung ist für eine erfolgreiche und nachhaltige unternehmerische Tätigkeit auch in der Zukunft unerlässlich. Die Charta gibt auch konkrete Verhaltensweisen vor, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Faber-Castell Gruppe (im Charta-Text zusammengefasst als „Faber-Castell“) verbindlich sind. Die Kerninhalte werden seit vielen Generationen bei Faber-Castell gelebt.

Für uns maßgeblich ist dabei das Leitbild eines „ehrbaren“ Kaufmanns, welches bis in das Mittelalter zurückreicht und das über die Jahrhunderte nicht an Aktualität verloren hat. Unter dem Einfluss von Kaufmannsgilden wurden damals spezielle Verhaltensnormen für Kaufleute entwickelt. Ein Kaufmann konnte sich ehrbar nennen und von diesem Ruf profitieren, wenn er im Einklang mit den damaligen Normen agierte.

Die Faber-Castell Charta will darüber hinaus die Sensibilität für kritische Verhaltensweisen fördern, die beispielsweise große finanzielle Risiken bergen oder der Reputation des Unternehmens schaden, und damit den Erfolg und die Existenz des Unternehmens gefährden können.

Zur Gewährleistung der Einhaltung und Weiterentwicklung der Regeln der Faber-Castell Charta führen wir ein sog. Compliance Management System („CMS“) ein. Dazu gehören das Compliance Committee, der Chief Compliance Officer und der Ombudsmann.

Sofern Ihnen Verstöße gegen die Faber-Castell Charta oder insoweit auffällige Sachverhalte bekannt werden, sind diese umgehend dem Vorgesetzten oder dem Chief Compliance Officer („CCO“) zu melden. Alternativ besteht die Möglichkeit, entsprechende Sachverhalte – auch anonym – dem Ombudsmann von Faber-Castell mitzuteilen. Der Ombudsmann ist ein externer Rechtsanwalt und daher zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Verantwortlichen werden jeden Sachverhalt unvoreingenommen und sorgfältig prüfen sowie Informationen selbstverständlich streng vertraulich behandeln und bearbeiten.

Uns alle eint der Wunsch nach weiterem profitablen Wachstum des Unternehmens und der Wahrung des hohen Markenvertrauens unserer Kunden. Daher freuen wir uns auf die gemeinsame Umsetzung der Faber-Castell Charta mit Ihnen – zum Wohle aller.

Sie wird zum weiteren nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens beitragen.

Stein, 29. November 2018

Katharina Gräfin von Faber-Castell

Sarah Gräfin von Faber-Castell

Gerhard Berssenbrügge
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Prof. Dr. Mark K. Binz
(Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender)

Dr. Hans-Peter Binder
(Mitglied des Aufsichtsrats)

Detlef Spigiel
(Mitglied des Aufsichtsrats)

Annick Prignitz
(Mitglied des Aufsichtsrats)

Stefan Hübner
(Mitglied des Aufsichtsrats)

Charles Graf von Faber-Castell

Victoria Gräfin von Faber-Castell

Daniel Rogger
(Vorstandsvorsitzender)

Mary Gräfin von Faber-Castell
(Mitglied des Vorstands)

Rolf Schifferens
(Mitglied des Vorstands)

Dr. Hans-Kurt von Werder
(Mitglied des Vorstands)

André Wehrhahn
(Mitglied des Vorstands)

Thomas Wagner
(Chief Compliance Officer)

1.	Grundsätze – Gesetzestreu, regelkonformes, verantwortliches und faires Verhalten	Seite	10
2.	Produktqualität und Produktsicherheit	Seite	10
3.	Unterbindung von Korruption	Seite	12
4.	Wahrung eines fairen Wettbewerbs	Seite	13
5.	Vermeidung von Interessenkonflikten	Seite	14
6.	Geldwäscheprävention	Seite	14
7.	Umgang mit Daten und vertraulichen Informationen	Seite	17
8.	Schutz geistigen Eigentums	Seite	19
9.	Ordnungsgemäße Buchführung	Seite	19
10.	Arbeitsstandards- und sicherheit	Seite	20
11.	Zollbestimmungen und Exportkontrolle	Seite	23
12.	Umwelt- und Klimaschutz	Seite	23
13.	Widerrechtliche Verwendung von Firmeneigentum	Seite	24
14.	Kommunikation	Seite	24
15.	Verbindlichkeit – Internes Kontrollsystem	Seite	25

1. Grundsätze – gesetzestreues, regelkonformes, verantwortliches und faires Verhalten

Faber-Castell verpflichtet sich, geltende nationale und internationale Gesetze, Vorschriften und Richtlinien einzuhalten und dabei die kulturellen Wertmaßstäbe in den jeweiligen Ländern zu berücksichtigen.

Jeder einzelne Mitarbeiter von Faber-Castell repräsentiert das Unternehmen und verpflichtet sich, die Faber-Castell Charta gegenüber Dritten einzuhalten und gegenüber Dritten nicht rufschädigend in Bezug auf Faber-Castell aufzutreten.



2. Produktqualität und -sicherheit

Die Kunden von Faber-Castell vertrauen auf die Qualität der Produkte und Dienstleistungen. Faber-Castell gewährleistet, dass die Produkte und Dienstleistungen den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen in puncto Qualität und Sicherheit entsprechen.



3. Unterbindung von Korruption

Faber-Castell duldet keinerlei Form von Korruption. Korruptes Verhalten von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern ist strafbar und führt zu Wettbewerbsverzerrung sowie Vermögens- und Reputationsschäden für Faber-Castell.

Korruption umfasst das Versprechen oder Gewähren von Vorteilen, z.B. an Amtsträger, Geschäftspartner oder Mitarbeiter unserer Geschäftspartner, welche Einfluss auf deren Entscheidungsfreiheit nehmen könnten.

Ferner darf auch kein Mitarbeiter von Faber-Castell von Dritten, z. B. Kunden oder Lieferanten, Vorteile oder Vorteilsversprechen annehmen, die vorrangig von persönlichem Nutzen sind und nicht dem Firmeninteresse dienen. Soweit ein Mitarbeiter unsicher ist, ob er bspw. eine Einladung zu einer Veranstaltung oder einem Geschäftsessen oder ein Geschenk akzeptieren darf, ist er verpflichtet, umgehend Rat bei seinem Vorgesetzten, der Rechtsabteilung oder dem CCO einzuholen.

Weitere Details hierzu sind in der Antikorruptions-Richtlinie sowie in der Richtlinie Gifts & Entertainment nachzulesen.



4. Wahrung eines fairen Wettbewerbs

Die Einhaltung der jeweils regional, national und international geltenden Wettbewerbsregeln ist unerlässlich für die Wahrung eines fairen Wettbewerbs.

Faber-Castell verpflichtet sich, keine unlauteren Handelspraktiken wie irreführende oder täuschende Werbemaßnahmen oder Vertriebsprogramme anzuwenden.

Jegliche Form wettbewerbswidriger Absprachen oder koordinierter Verhaltensweisen in Bezug auf Preisgestaltung, Konditionen, Marktgebiete, Kunden oder sonstige wettbewerbsrechtlich sensible Daten sind zu unterlassen. Dies gilt auch für den Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen mit Wettbewerbern und sonstigen Dritten.

Im Falle einer marktbeherrschenden Stellung verpflichtet sich Faber-Castell, diese nicht unter Verletzung der jeweils geltenden Gesetze zu missbrauchen.

Weitere Details hierzu sind in der Richtlinie zum fairen Wettbewerb nachzulesen.



5. Vermeidung von Interessenkonflikten

Jeder Mitarbeiter von Faber-Castell ist verpflichtet, geschäftliche Entscheidungen stets auf Grundlage objektiver und fairer Kriterien zu treffen. Konflikte zwischen den privaten Interessen (wie direkte oder indirekte finanzielle, wirtschaftliche oder persönliche Interessen) eines jeden Mitarbeiters und denen von Faber-Castell sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu vermeiden.

Jeder Mitarbeiter ist daher verpflichtet, einen möglichen Interessenkonflikt umgehend dem Vorgesetzten, dem CCO oder dem Ombudsmann zu melden.



6. Geldwäscheprävention

Geldwäsche bedeutet das verdeckte Einschleusen illegal erworbener Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf. In zahlreichen Rechtsordnungen ist Geldwäsche eine Straftat. Faber-Castell duldet keine Verstöße gegen Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und verpflichtet sich, Geldwäsche in jeglicher Form entgegenzutreten.





7. Umgang mit Daten und vertraulichen Informationen

Sensible Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Vertragspartnern von Faber-Castell werden vertraulich behandelt und geschützt. Bestehende gesetzliche Meldepflichten werden eingehalten. Jeder Mitarbeiter hat die Regeln zur IT-Sicherheit einzuhalten, die hier nachzulesen sind.

Aufzeichnungen und Berichte (intern wie extern) müssen nach bestem Wissen und Gewissen korrekt und wahrheitsgemäß sein bzw. wiedergegeben werden.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung erfolgen unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, vertrauliche Informationen des Unternehmens geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.



8. Schutz geistigen Eigentums

Jeder Mitarbeiter von Faber-Castell ist verpflichtet, das geistige Eigentum von Faber-Castell zu schützen. Das geistige Eigentum umfasst insbesondere Urheberrechte (z.B. an Software oder Bildern), Marken, Designs, Patente, Gebrauchsmuster, Know-how oder Geschäftsgeheimnisse wie Erfindungen, Produktzusammensetzungen, Rezepturen sowie vertrauliche Informationen über Kunden oder Lieferanten. Das geistige Eigentum stellt einen wesentlichen Vermögenswert von Faber-Castell dar und darf ohne Zustimmung nicht von Dritten genutzt oder an diese weitergegeben werden.



9. Ordnungsgemäße Buchführung

Faber-Castell verpflichtet sich zu einer sorgfältigen und wahrheitsgemäßen Führung sämtlicher Geschäfts- und Finanzunterlagen und beachtet die jeweils geltenden nationalen und internationalen Regeln der Rechnungslegung. Das Unternehmen hält die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung ein. Die damit betrauten Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen vollständig, richtig sowie zeit- und systemgerecht erfolgen.

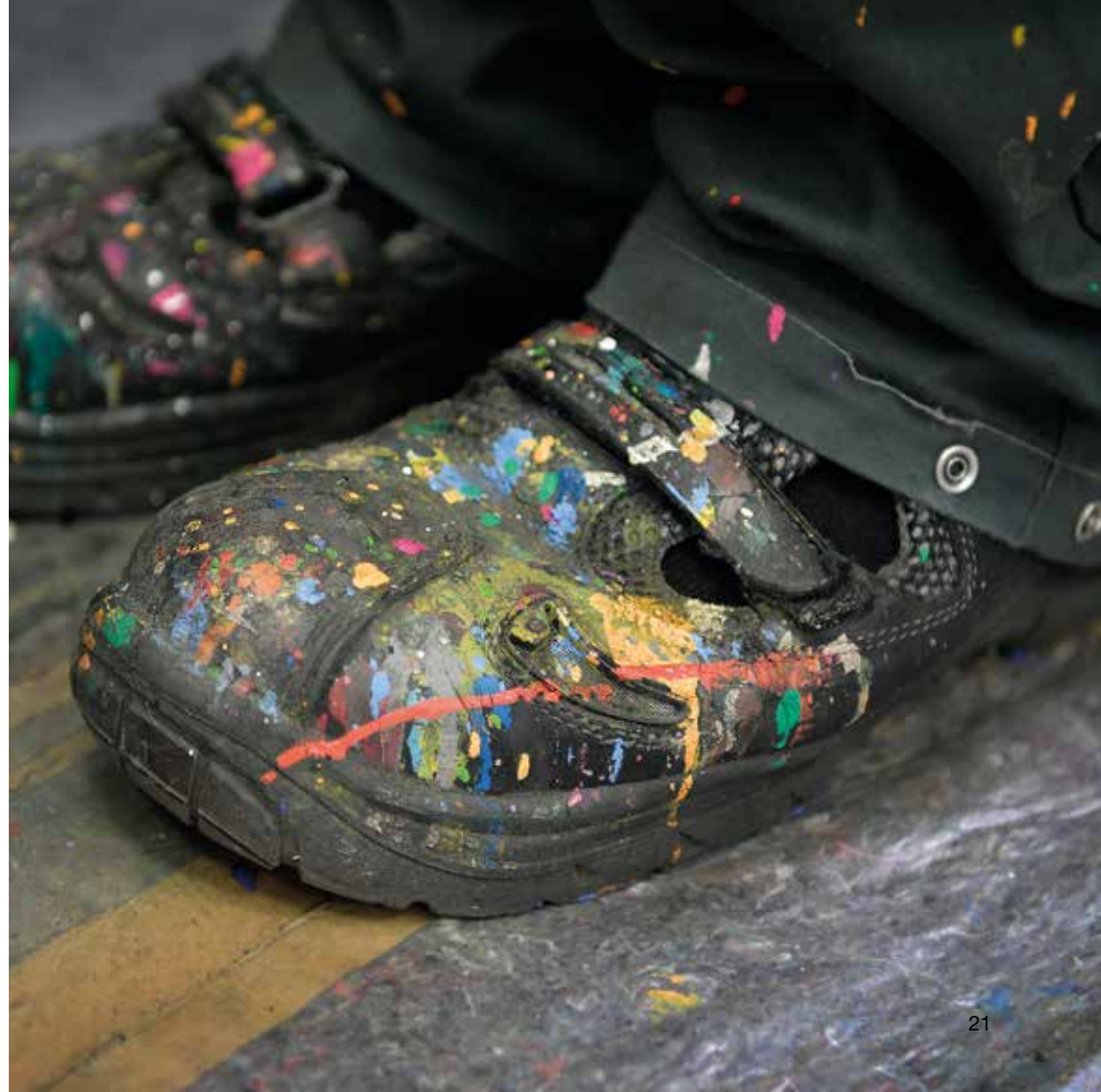
10. Arbeitsstandards und -sicherheit

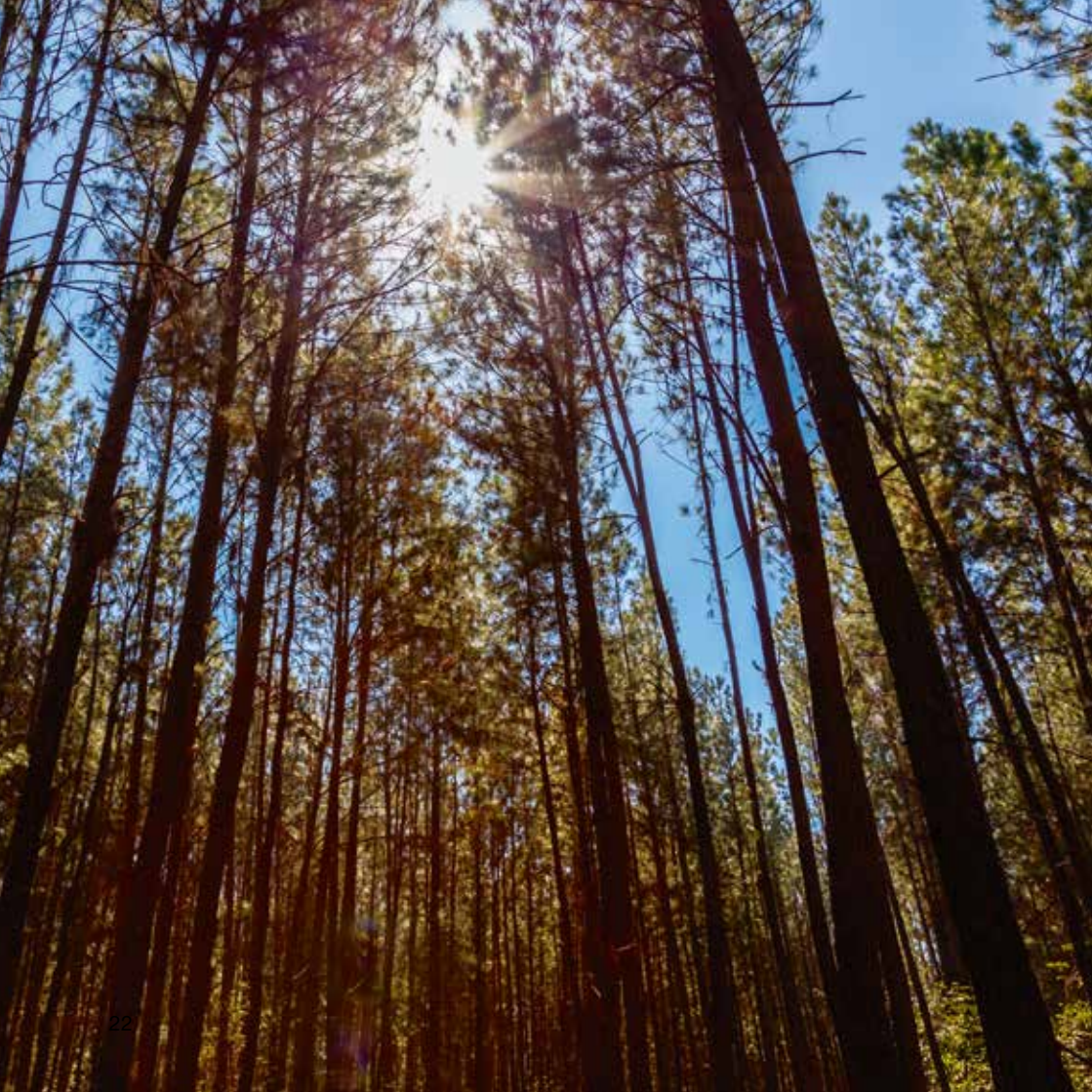
Faber-Castell legt Wert auf kulturelle Vielfalt, Toleranz, Fairness und Chancengleichheit. Aus diesem Grund hat Faber-Castell zusammen mit der Gewerkschaft IG Metall als einer der ersten mittelständischen Unternehmen im Jahr 2000 eine Sozialcharta unterzeichnet, die die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen beinhaltet. Die Einhaltung der Sozialcharta wird in regelmäßigen Audits überwacht. Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich, die weltweit gültige Faber-Castell Sozialcharta, einzuhalten.

Mitarbeiter, die Verstöße gegen die Faber-Castell Sozialcharta feststellen, sind verpflichtet, diese dem Vorgesetzten, der Rechtsabteilung, dem CCO oder dem Ombudsmann zu melden.

Jeder Mitarbeiter von Faber-Castell ist verpflichtet, die jeweils geltenden Richtlinien, Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass kein anderer Mitarbeiter durch sein Verhalten gefährdet wird. Verhaltensweisen, die ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld gefährden, sind zu vermeiden und zu melden.

Weitere Details zur Sozialcharta sind hier nachzulesen.





11. Zollbestimmungen und Exportkontrolle

Faber-Castell bekennt sich ausdrücklich zur strikten Einhaltung der einschlägigen zoll- sowie außenhandelsrechtlichen Bestimmungen und wird deren ordnungsgemäße Umsetzung sicherstellen. Bei Verträgen, die die Gewährung von Geldern und/oder wirtschaftlichen Gütern zum Gegenstand haben, stellt Faber-Castell sicher, dass nicht gegen Embargos verstoßen wird.



12. Umwelt- und Klimaschutz

Faber-Castell hat Nachhaltigkeit in seinen Unternehmenswerten verankert und misst dem Umwelt- und Klimaschutz traditionell eine hohe Bedeutung bei. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung national und international geltender Richtwerte, Gesetze und Vorschriften zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt und des Klimas. Dies gilt für Beschaffung, Produktion, Vertrieb und Entsorgung von Faber-Castell-Produkten. Verfügbare zertifizierte, nachhaltige Rohstoffe und Ressourcen (zum Beispiel PEFC™, FSC®, RSPO) werden bevorzugt behandelt.

In der täglichen Arbeit verpflichten sich die Mitarbeiter zu einem möglichst nachhaltigen und schonenden Umgang mit Energie und Ressourcen.

13. **Widerrechtliche Verwendung von Firmeneigentum**

Faber-Castell toleriert keinerlei Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Datenmissbrauch etc., erstattet ggf. Strafanzeige und arbeitet, falls erforderlich, mit den staatlichen Ermittlungsbehörden zusammen. Geschäftsinformationen oder andere Vermögenswerte von Faber-Castell dürfen von den Mitarbeitern nicht missbraucht werden, auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen. Das Eigentum von Faber-Castell darf nur für zulässige Geschäfte oder sonstige genehmigte Zwecke eingesetzt und keinesfalls rechtswidrig verwendet werden.



14. **Kommunikation**

Um die Reputation des Unternehmens und der Marke nicht zu gefährden, sind die Mitarbeiter von Faber-Castell verpflichtet, jede Medienanfrage umgehend an die Presseabteilung (Corporate Communications) weiterzuleiten.



15. **Verbindlichkeit – Internes Kontrollsystem**

Die in der Faber-Castell Charta enthaltenen bzw. darauf aufbauenden Regelungen finden im Verhältnis zwischen der jeweiligen Gesellschaft von Faber-Castell und ihren Mitarbeitern Anwendung. Sie stellen verbindliche Handlungsanweisungen dar. Dritte können aus der Faber-Castell Charta keine eigenen einklagbaren Rechte herleiten. Die Faber-Castell Charta wird jedem Mitarbeiter von Faber-Castell gegenüber kommuniziert, sie wird regelmäßig geschult und ist über die Website von Faber-Castell unter www.faber-castell.de und das Intranet abrufbar.



Ansprechpartner bei Fragen und Verstößen

Sollten Sie einen Verstoß gegen die Faber-Castell Charta oder andere Richtlinien bemerkt haben oder vermuten, kontaktieren Sie bitte eine der nachfolgend genannten Personen bzw. Abteilungen. Dies gilt auch für Fragen zu der Faber-Castell Charta oder anderen Compliance-Themen.

Ihre Ansprechpartner:

- Ihr Vorgesetzter
- der Chief Compliance Officer von Faber-Castell
- die Mitglieder des Compliance Committee von Faber-Castell
- die Rechtsabteilung von Faber-Castell
- der Ombudsmann (externer Rechtsanwalt, bei dem Sie Ihren Bericht auch anonym abgeben können und der Sie zu möglichen weiteren Schritten berät)

Ihre Ansprechpartner werden sämtliche gemeldete Vorfälle vertraulich behandeln, überprüfen und bewerten. Faber-Castell sichert zu, dass keine Maßnahmen zu Lasten von Personen ergriffen werden, die im guten Glauben Berichte zu tatsächlichem oder potentielltem Fehlverhalten abgeben.

Chief Compliance Officer (CCO)

Thomas Wagner
Head of Legal & Compliance

Faber-Castell Aktiengesellschaft
Nürnberger Straße 2
90546 Stein

Telefon: +49 (0) 911 9965-5333

Fax: +49 (0) 911 9965-5856

E-Mail: thomas.wagner@faber-castell.com

Ombudsmann

Jesko Trahms

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 1733091491

E-Mail: jesko.trahms@bdolegal.de

Faber-Castell AG, Nürnberger Straße 2, 90546 Stein, Germany
www.faber-castell.de